

Merkblatt Röntgenaufnahmen Körung CH-Sportpferde

1. Alle Röntgenbilder müssen dokumentationsicher beschriftet sein. Auf jeder Aufnahme muss:
 - a) das Datum der Erstellung erkennbar sein,
 - b) der Ersteller der Aufnahmen vermerkt sein,
 - c) der Name des Hengstes und des Besitzers vermerkt werden,
 - d) die Kennzeichnung der entsprechenden Gliedmaße erfolgen.

2. Die Röntgenbilder müssen in interpretierbarer Qualität vorliegen. (ausgedruckt oder CD Format DICOM).

3. Die Röntgenbilder dürfen zum Zeitpunkt der Körung nicht älter vom 1. Juni des jeweiligen Körungsjahres sein.

4. Die Röntgenbilder müssen vollständig sein. Folgende Aufnahmen sind verlangt:
 - a) Vordergliedmaßen:
 - Strahlbeine lateromedial
 - Fesselgelenke lateromedial
Das Fesselgelenk einschliesslich Gleichbeine muss orthograd und in Ganzheit erkennbar sein.
 - Oxspring-Aufnahmen der Strahlbeine
 - Tangential-Aufnahmen der Strahlbeine

 - b) Hintergliedmaßen:
 - Zehen lateromedial
Das Fesselgelenk einschliesslich Gleichbeine muss orthograd und in Ganzheit erkennbar sein.
 - Sprunggelenke lateromedial, dorsoplantar sowie dorsolateral-plantomedial
Bei allen drei Strahlengängen müssen die Tarsalgelenke sowie das Tibio-Tarsalgelenk erfasst sein.
 - Kniegelenke lateromedial